

and its Limits“ (257–266) sieht die Hauptaufgabe der Theologie in der Ökumene, das Kriterium des „*id quod requiritur et sufficit*“ zur Geltung zu bringen, damit sich nicht auch hier das Gesetz des Stärkeren durchsetzt (263). – In seiner Auseinandersetzung mit der Lehre von den „Fundamentalartikeln“ des Glaubens (267–277) meint *Harding Meyer*, daß für den ökumenischen Dialog die Frage einer „Differenzierung von Verbindlichkeit“ dringlicher als je sei (276); m. E. ginge es vor allem um die Frage der Reihenfolge im Verständnis der Heilsbedeutung von Aussagen. – *Bischof Paul Werner Scheele* stellt die ökumenischen Bemühungen um den Glaubensakt im Zusammenhang mit dem Faith-and-Order-Projekt „Den einen Glauben bekennen“ dar (279–292). – *Otto Hermann Pesch* plädiert für eine „Ökumenische Kirchlichkeit der Theologie“ (293–318) angesichts der Tatsache, daß man den Begriff „Kirchlichkeit“ gewöhnlich nur immer auf die je eigene Kirche bezieht. Für den Alltag am Schreibtisch formuliert er als Faustregel, daß man bis zum Erweis des Gegenteils davon ausgehen müsse, daß in den traditionellen Handbüchern der Dogmatik die Lehre der Schwesterkirchen als gegnerisch verzeichnet werde und man deshalb besser zu sachkundigen Monographien greifen möge (307). Aufgrund guter Erfahrungen an verschiedenen Orten empfiehlt er für Theologische Fakultäten die Berufung von ein oder zwei Vertretern von Schwesterkirchen in den eigenen Lehrkörper (312). – Einigen abschließenden Beiträgen dieser Festschrift (*Hans Küng, Günter Biemer, Franz Wolfinger*), die sich mit dem Verhältnis des Christentums zu anderen Religionen befassen, ist gemeinsam, daß die Möglichkeit von Offenbarung als platte Selbstverständlichkeit angesehen wird. Nach Auffassung des Rezensenten läßt sich eine Zuwendung Gottes zur Welt nur in einem trinitarischen Glaubensverständnis mit der Anerkennung unseres Aus-dem-Nichts-Geschaffenseins vereinbaren und muß als Glaubensgeheimnis im strengen Sinn verstanden werden; nur von hier aus kann letztlich (im Unterschied zu exklusiver oder inklusiver Intoleranz) die tiefe Wahrheit der Religionen universal verkündbar werden. – *Thomas F. O'Meara* untersucht Gemeinsamkeiten der Weltreligionen in der mystischen Erfahrung (375–390). – Der letzte Beitrag besteht in einer fröhlichen Predigt von *Eberhard Jüngel* über Röm 8, 18 ff.; in ihr kommen sogar Engel vor, die, ihre gute himmlische Erziehung vergessend, keck hinter uns herpfeifen.

Den Abschluß des Bandes bildet die Bibliographie der Schriften von Heinrich Fries im Anschluß an den Stand von 1982, der in der Festschrift „Auf Wegen der Versöhnung“ veröffentlicht worden war.

P. KNAUER S. J.

#### 4. Praktische Theologie

ECCLESIA A SACRAMENTIS. THEOLOGISCHE ERWÄGUNGEN ZUM SAKRAMENTENRECHT. HRSG. *Reinhold Ablers / Libero Gerosa / Ludger Müller*. Paderborn: Bonifatius 1992. 141 S.

Stephan Kuttner hatte im Rahmen der Reformarbeiten für den CIC/1983 den Vorschlag gemacht, die einzelnen rechtlichen Bestimmungen der Kirche den jeweiligen Normierungen über die Sakramente zuzuordnen und so den CIC nach den sieben Sakramenten zu gliedern. Zwar ließ sich dieses Gliederungsprinzip schließlich doch nicht verwirklichen, aber der Vorschlag bleibt dennoch anregend. „Diese Anregung soll hier aufgegriffen werden, um den engen Zusammenhang zwischen dem Selbstvollzug der Kirche im Sakrament und der kirchlichen Verfassung schlaglichtartig aufzuzeigen“ (12). Das vorliegende Büchlein hat acht Abschnitte. Im ersten (Eucharistie, 13–25) geht *R. Ablers* davon aus, daß kirchliches Recht von der Eucharistie her zu bestimmen ist. Deshalb untersucht sie, inwieweit die konziliare Lehre von der *communio* in das kirchliche Recht, insbesondere in das Eucharistierecht, eingegangen ist. Dabei geht *A.* von der Voraussetzung aus, daß die „*communio eucharistica*“ eine „*communio ecclesiastica*“ ist und umgekehrt. Das Fazit: „Trotz einiger verbleibender Desiderate kann insgesamt gesagt werden, daß der CIC von 1983 darum bemüht ist, die *Communio*“



Theologie des II. Vatikanischen Konzils zu rezipieren“ (25). In seinem Beitrag (Taufe, 27–36) stellt *E. Corecco* zunächst fest, daß die Taufe vor allem soteriologische Implikationen hat: der Mensch wird von der Sünde befreit, er wird Kind Gottes, er wird in die Kirche eingegliedert usw. Aber die Taufe ist nicht nur ein individuelles Geschehen. Sie hat auch soziale Wirkungen. Sie ist ein konstitutiver Rechtsakt, der die Zugehörigkeit einer Person zur Kirche bewirkt und gleichzeitig die gesamte rechtliche Struktur der Kirche bestimmt. Für *C.* erscheint deshalb in der Taufe paradigmatisch die rechtliche Bedeutung aller Sakramente. „Denn die Existenz des kanonischen Rechts leitet sich nicht aus der sozialen Dimension ab, die der Natur des Menschen innewohnt, und auch nicht aus der menschlichen Sozialität, die der Kirche innewohnt, sondern aus der rechtlich bindenden Kraft, die Wort und Sakrament zukommt, den Elementen, die die spezifische soziale Form der kirchlichen *communio* herbeiführen“ (35). Zwischenruf des Rez.: Muß man wirklich die soziale Dimension der menschlichen Natur und die menschliche Sozialität der Kirche für die Bedeutung des kanonischen Rechts so völlig ablehnen? Sollte nicht auch für die Grundlegung des Kirchenrechts der Grundsatz gelten: *Gratia supponit naturam?* M. a. W.: Sollte die moderne (philosophische) Institutionenlehre (Gehlen, Luhmann, Dombois u. a.) keine Bedeutung für die Institution des Kirchenrechts haben? – Auch für das Sakrament des Geistempfangs möchte *R. Ahlers* (Firmung, 37–52) neben der mehr heilsindividuellen auch auf die ekklesiologische Bedeutung hinweisen. Bei der Firmung besteht diese darin, daß diejenigen, welche das Sakrament der Firmung empfangen, vollkommener der Kirche verbunden (*perfectius Ecclesiae vincuntur*) und strenger verpflichtet werden, den Glauben zu bezeugen. „Es geht also um den missionarischen Auftrag der Kirche, mit anderen Worten: um das Apostolat“ (40). *L. Gerosa* (Bußsakrament, 53–70) weist darauf hin, daß das Sakrament (hier: das Bußsakrament) aus wahrnehmbaren Zeichen besteht, die nicht nur ein Symbol sind, sondern zugleich (als Realsymbol) eine unsichtbare Wirklichkeit (die Gnade) herbeiführen. Zugleich ist das Sakrament aber auch ein Rechtssymbol, das für die theologische Begründung des Kirchenrechts fruchtbar gemacht werden sollte. So hat das Bußsakrament nicht nur eine therapeutische und heilende Wirkung, sondern es geschieht in ihm auch die volle Wiedereingliederung in die kirchliche *Communio*. Daß Ähnliches für jenes Sakrament besteht, das man früher „Letzte Ölung“ nannte zeigt *L. Gerosa* (Krankensalbung, 71–82) in einem weiteren Beitrag. Auch der Krankensalbung fehlt die ekklesiale und (für das kirchliche Verfassungsrecht) konstitutive Bedeutung nicht. „Ähnlich wie das Bußsakrament aktualisiert die Krankensalbung die Zugehörigkeit des Gläubigen, der sie in einer besonderen Weise empfängt, zu Christus und zur Kirche“ (76). In seinem Beitrag über die Ehe (83–102) weist *Ch. Huber* zunächst darauf hin, daß jedes Sakrament seinen eigenen liturgischen Ausdruck und seine *eigene*, ihm angemessene rechtliche Ausgestaltung hat. So verhält es sich mit der Ehe in mancher Hinsicht *anders* als mit den anderen Sakramenten. Um nur zwei Beispiele für diese Andersartigkeit zu nennen: Ein Katholik kann (nach Dispens von der Formpflicht) eine sakramentale Ehe schließen, ohne daß diese Eheschließung mit einer liturgischen Feier verbunden wäre. Das zweite Beispiel: Es ist möglich, eine (wegen Formmangels) ungültige Ehe nachträglich gültig zu machen (*sanatio in radice*), ohne daß eine Sakramentenfeier stattgefunden hat. In einer sehr dichten Gedankenfolge geht *H.* dann der Frage nach, welche ekklesiologischen Folgen diese Andersartigkeit des Ehesakramentes impliziert. Daß auch die Weihe (neben den individuellen Wirkungen für den Ordinierten) ekklesiologische Implikationen hat, darauf geht *L. Müller* in seinem Beitrag (103–123) ein. Er ist der Meinung, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen über die Ordination im CIC/1983 den (zumeist gelungenen) Versuch gemacht hat, die Ekklesiologie des letzten Konzils in die kirchenrechtlichen Regelungen zu übersetzen. Im letzten Aufsatz des Buches (Die Kirche als Wurzelsakrament, 125–135) geht *L. Müller* noch einmal ganz explizit auf die Bedeutung der Sakramente für die Legitimation der kirchlichen Rechtsordnung ein. Sein Fazit: „Daß das Kirchenrecht vornehmlich der sichtbaren Kirche zuzuordnen ist, bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß es mit den himmlischen Gaben der Kirche, mit der geistlichen Gemeinschaft, dem geheimnisvollen Leib Christi und dem Wirken des Heiligen Geistes nichts zu tun hätte; anderenfalls würden göttliches und menschliches Element der Kirche doch voneinan-



der getrennt“ (133). – Ein Stellenregister, ein Personenregister und ein Verzeichnis der Mitarbeiter schließen dieses anregende Buch ab. R. SEBOTT S.J.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, *Zwischen Vergebung und Vergeltung*. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 23). Baden-Baden: Nomos 1992. 308 S.

Aus der Sicht der staatlichen Strafrechtswissenschaft erörtert der Vf. die Konzeption des katholischen und des evangelischen kirchlichen Strafrechts und stellt seine Systemanalyse in den Kontext aktueller Fragestellungen der gegenwärtigen Strafrechtsdiskussion (vgl. 15–17). Untersucht wird das Strafrecht des geltenden CIC/1983 sowie die einschlägigen Sanktionsnormen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland, der evangelisch-reformierten Landeskirchen in der Schweiz und der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Österreich. In einem einleitenden historischen Teil (25–55) legt P. d. M. die in der Strafrechtskonzeption Gratians und den Summen der Dekretisten entwickelte Strafzwecklehre dar, die institutionalisiert und umgesetzt wurde in Rechtsfiguren des kanonischen Rechtes, wie der „correctio fraterna“ (bzw. „monitio caritativa“) und der „denunciatio evangelica“, die alle im jesuanischen Vorbild (Mt 18, 15–18) gründeten. Der Besserungszweck stand auch bei der „purgatio canonica“ (Reinigungseid), womit sich Kleriker von einer möglichen „poena ordinaria“ befreien konnten, im Vordergrund. In der späteren Dekretalistik rückt neben dem Strafzweck der Besserung und dem Schutz der kirchlichen Gemeinschaft der Gedanke der Abschreckung und Vergeltung des begangenen Unrechts stärker in den Vordergrund. Die zweigleisige Konzeption der dem jeweiligen Strafzweck korrespondierenden Strafarten mit Besserungsstrafen (Zensuren) und Vergeltungs- bzw. Sühnestrafen (poenae vindicativae) geht hierauf zurück. Im folgenden Teil, der dem Strafrecht des CIC/1983 gewidmet ist (59–183), wird zunächst dessen Vorgeschichte, insbesondere die durch die ekklesiologischen Impulse des Zweiten Vatikanums beeinflussten Leitsätze für die Reform des kanonischen Rechtes, dargelegt (59–74). Die Reformbemühungen standen im Zeichen der Vereinfachung und der pastoralen Neuorientierung des Kirchenrechts und führten zu einer erheblichen Verminderung der Delikatstatbestände. In der Darstellung des Allgemeinen Teils des Strafrechts des CIC (75–136) bemängelt der Vf. zu Recht, daß das Bemühen um Vereinfachung und Aktualisierung teilweise zu rechtsdogmatischen Defiziten und Lücken im geltenden Recht geführt hat. So ist zwar die Mittäterschaft, nicht aber Anstiftung und Beihilfe rechtlich geregelt (vgl. can 1329), der Tatbestandsirrtum rechtsdogmatisch nicht erfaßt, und bei der kanonistischen Konzeption der Strafbarkeit des Versuchs (can. 1328) vermißt man Regelungen für den unbeendeten und den untauglichen Versuch. Wichtig ist ferner die Feststellung des Autors, daß im Rahmen der Strafrechtsreform keine Trennung zwischen Straf- und Disziplinarrecht erfolgte (vgl. 77), so daß der besondere Status kirchlicher Amtsträger in seinen Konturen gegenüber dem allgemeinen Status der Gläubigen verwischt wird und dazu in Disziplinarfällen Strafurteile ergeben. Gegenüber dem Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts könnte die Legitimation des kanonischen Strafanspruches bei den sog. Glaubensdelikten (z. B. Häresie und Schisma) nach Ansicht des Vf. durch die Communio-Theologie plausibler gemacht werden (vgl. 82 ff.). In demselben Abschnitt werden außerdem noch der Delikt-begriff, die Strafarten und Strafzwecke, das Schuldprinzip und die Strafgesetzgebungskompetenz behandelt (vgl. 84–109). Und schließlich werden verfahrensrechtliche Fragen und Fragen der Strafzumessung erörtert (123–136). Die Darstellung des Besonderen Teils (137–183) hebt die weitgehende Entkriminalisierung seit dem CIC/1917 hervor und weist bei der Frage nach dem Stellenwert der kirchlichen Rechtsgüter darauf hin, daß im kanonischen Strafrecht Gemeinschaftsinteressen (z. B. Schutz der Kirche als Organisation, ihrer Einheit und Freiheit, ihrer Amtsträger, des tradierten Glaubens) stärker geschützt sind als Individualinteressen. Beim Schutz der Rechtsgüter der kirchlichen Gemeinschaft zieht P. d. M. Parallelen zu den politischen Delikten des weltlichen Strafrechts und zu den Staatsschutzdelikten (vgl. 164). In einem dritten Teil werden die Sanktionsbestimmungen des evangelischen Kirchenrechts untersucht